



Eisenbahn-Bundesamt

Ausfertigung

**Außenstelle Nürnberg
Eilgutstraße 2
90443 Nürnberg**

**Az. 621pf/005-2014#029
Datum: 18.06.2019**

Freistellungsbescheid

gemäß § 23 AEG

für mehrere Flurstücke

in den Gemeinden Fürth, Oberasbach und Zirndorf

Bahn-km 2,632 bis 7,025

der Strecke 5905 Nürnberg-Stein - Unternbibert

Auf den Antrag vom 22.04.2014 ergeht folgender

Freistellungsbescheid

1. Die folgenden Flurstücke in den Gemeinden Fürth, Oberasbach und Zirndorf, Strecke Nr. 5905, Nürnberg-Stein - Unternbibert, werden zum 24.05.2019 von Bahnbetriebszwecken freigestellt:

<u>Gemeinde</u>	<u>Gemarkung</u>	<u>Flur</u>	<u>Flurstück¹</u>	<u>Fläche (m²)</u>
Zirndorf	Leichendorf	-	93/2	2645
Zirndorf	Leichendorf	-	93/60	6215
Zirndorf	Leichendorf	-	216/3 TF	2645
Zirndorf	Zirndorf	-	483	13288
Oberasbach	Oberasbach	-	828	16567
Oberasbach	Oberasbach	-	828/30	11015
Oberasbach	Oberasbach	-	828/45	1287
Oberasbach	Oberasbach	-	846/33	839
Oberasbach	Oberasbach	-	856/2 TF	236
Zirndorf	Zirndorf	-	926/23	902
Fürth	Fürth	-	1566/3	258
Fürth	Fürth	-	1566/7	2422

2. Bestandteil dieses Bescheides sind die als Anlage beigefügten 2 Lagepläne, Maßstab 1:2000, vom 22.04.2014.
3. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) dieses Bescheides trägt die Antragstellerin. Der Gebühren-/ Auslagenbescheid ergeht gesondert.

Hinweise:

Mit der Freistellung von Bahnbetriebszwecken wird keine Aussage über künftige städtebauliche oder sonstige bahnfremde Nutzungsmöglichkeiten der freigestellten Fläche getroffen.

¹ Die in der Spalte *Flurstück* ggf. verwendete Abkürzung „TF“ bedeutet „Teilfläche“

Begründung

I. Sachverhalt

Mit Schreiben vom 22.04.2014 wurde ein Antrag auf Freistellung von Bahnbetriebszwecken für die nachfolgenden Flurstücke, Streckennummer 5905, Nürnberg-Stein - Unternbibert, Streckenkilometer 2,632 - 7,025, gestellt:

<u>Gemeinde</u>	<u>Gemarkung</u>	<u>Flur</u>	<u>Flurstück</u>	<u>Fläche (m²)</u>
Zirndorf	Leichendorf	-	93/2	2645
Zirndorf	Leichendorf	-	93/60	6215
Zirndorf	Leichendorf	-	216/3 TF	2645
Zirndorf	Zirndorf	-	483	13288
Oberasbach	Oberasbach	-	828	16567
Oberasbach	Oberasbach	-	828/30	11015
Oberasbach	Oberasbach	-	828/45	1287
Oberasbach	Oberasbach	-	846/33	839
Oberasbach	Oberasbach	-	856/2 TF	236
Zirndorf	Zirndorf	-	926/23	902
Fürth	Fürth	-	1566/3	258
Fürth	Fürth	-	1566/7	2422

Diesem Antrag sind 2 Lagepläne beigelegt, in denen die Freistellungsflächen eingezeichnet und kenntlich gemacht sind.

Der Antrag enthält weitere Unterlagen:

- Schriftverkehr der Bundesbahndirektion Nürnberg mit dem Bundesministerium für Verkehr bezüglich der dauernden Einstellung des Gesamtbetriebes
- Grundbuch von Fürth, Blatt 28923
- Grundbuch von Fürth, Blatt 735
- Grundbuch von Oberasbach, Blatt 9477
- Grundbuch von Oberasbach, Band 118, Blatt 3741 A
- Grundbuch von Oberasbach, Band 135, Blatt 4298
- Grundbuch von Zirndorf, Blatt 7970
- Grundbuch von Leichendorf, Band 24, Blatt 922
- Übersichtsplan

Bei den Flurstücken handelt es sich um ein Teilstück der stillgelegten Bahnstrecke 5905 Nürnberg-Stein – Unternbibert. Vom Beginn der Strecke bis zur beantragten Fläche wurde die Strecke bereits von Bahnbetriebszwecken freigestellt.

Die Antragstellerin geht davon aus, dass der Abschnitt von Bahn-km 7,025 (Leichendorf) bis zum Streckenende bei Bahn-km 32,8 (Unternbibert-Rügland) nicht mehr dem Fachplanungsvorbehalt unterliegt, da die Strecke zwischen 1971 und 1986 sukzessiv durch Abschnittstilllegungen verkürzt wurde und die Deutsche Bundesbahn die Flächen damit schon damals aus ihrer Planungshoheit entlassen habe.

Des Weiteren erklärten die Konzerngesellschaften der Deutschen Bahn AG als Eisenbahnen des Bundes, dass die Freistellungsflächen nicht mehr länger für Bahnbetriebszwecke benötigt werden. Die entsprechenden Stellungnahmen der Eisenbahnen des Bundes zur Entbehrlichkeit liegen dem Eisenbahn-Bundesamt vor.

Das Landratsamt Fürth teilte dem Eisenbahn-Bundesamt mit Schreiben vom 28.07.2014, Gz.: 34-850, mit, dass es Zielsetzung sei, die verkehrliche Widmung der Flächen der Bibertbahn als nahverkehrliche Option beizubehalten. Zur Sicherung dieser Option seien die betroffenen Grundstücke durch den Landkreis von der Bahn erworben worden. Die Freistellung wird deshalb vom Landkreis Fürth abgelehnt.

Mit Schreiben vom 24.05.2015, Gz.: 34-850, bekräftigte das Landratsamt Fürth diese Auffassung.

Nach Abstimmung mit der Antragstellerin ruhte das Freistellungsverfahren deshalb zunächst.

Das Landratsamt Fürth teilte mit Schreiben vom 17.01.2019 (E-Mail) dem Eisenbahn-Bundesamt mit, dass der Landkreis Fürth seine Einwendungen gegen den Antrag auf Freistellung zurücknimmt. Der entsprechende Kreistagsbeschluss wurde der E-Mail beigegeben.

Mit Schreiben vom 21.01.2019 hat das Eisenbahn-Bundesamt die öffentliche Bekanntmachung der Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme im Bundesanzeiger veranlasst. In dem am 07.02.2019 im Bundesanzeiger erschienenen Text (Fundstelle: BAnz AT 07.02.2019 B8) wurden die Eisenbahnverkehrsunternehmen, die nach § 1 Abs. 2 des Regionalisierungsgesetzes bestimmten Stellen, die zuständigen Träger der Landes- und Regionalplanung, die betroffenen Gemeinden sowie die Eisenbahninfrastrukturunternehmen, soweit deren Eisenbahninfrastruktur an die vom Antrag betroffene Eisenbahninfrastruktur anschließt, aufgefordert, innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Veröffentlichung Anregungen und Bedenken, die für oder gegen die Freistellung der genannten Flurstücke sprechen, vorzutragen.

Stellungnahmen sind nicht eingegangen.

II. Rechtliche Würdigung

Die rechtlichen Voraussetzungen für die Freistellung von Bahnbetriebszwecken der o. g. Flurstücke in den Gemeinden Fürth, Oberasbach und Zirndorf gemäß § 23 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG, vom 27.12.1993, BGBl. I S. 2396 in der aktuellen Fassung) liegen vor.

Die Freistellung von Bahnbetriebszwecken konnte daher ausgesprochen werden.

Rechtsgrundlage für die Freistellung von Bahnbetriebszwecken ist § 23 AEG.

Nach § 23 Abs. 1 AEG stellt die zuständige Planfeststellungsbehörde für Grundstücke, die Betriebsanlage einer Eisenbahn sind oder auf denen sich Betriebsanlagen einer Eisenbahn befinden, auf Antrag des Eisenbahninfrastrukturunternehmens, des Eigentümers des Grundstücks oder der Gemeinde, auf deren Gebiet sich das Grundstück befindet, die Freistellung von Bahnbetriebszwecken fest, wenn kein Verkehrsbedürfnis mehr besteht und langfristig eine Nutzung der Infrastruktur im Rahmen der Zweckbestimmung nicht mehr zu erwarten ist.

Die formellen Voraussetzungen des § 23 AEG liegen vor.

Das Eisenbahn-Bundesamt ist für die Entscheidung über die Freistellung von Bahnbetriebszwecken gemäß § 23 Abs. 1 AEG i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 S. 2 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz- BEVVG vom 27.12.1993, BGBl. I S. 2394 in der aktuellen Fassung) i. V. m. § 18 AEG als Planfeststellungsbehörde für Eisenbahnen des Bundes zuständig.

Die Antragstellerin ist als Eisenbahninfrastrukturunternehmen antragsbefugt.

Weiter hat das Eisenbahn-Bundesamt das nach § 23 Abs. 2 AEG erforderliche Beteiligungsverfahren durch öffentliche Bekanntmachung im Bundesanzeiger durchgeführt.

Zugleich wurden die Eigentümer zur Stellungnahme aufgefordert.

Die materiellen Voraussetzungen des § 23 AEG sind ebenfalls gegeben.

Bei den genannten Flurstücken handelt es sich um Betriebsanlagen einer Eisenbahn, sie bilden ein Teilstück der stillgelegten Bahnstrecke 5905 Nürnberg-Stein - Unternbibert.

Weiter besteht für die genannten Flurstücke kein Verkehrsbedürfnis mehr und die Nutzung der Infrastruktur im Rahmen der Zweckbestimmung ist nicht mehr zu erwarten.

Die von den Konzerngesellschaften der Deutschen Bahn AG durchgeführte und vom Eisenbahn-Bundesamt nachvollzogene Entbehrlichkeitsprüfung ergab, dass die Freistellungsfläche dauerhaft nicht mehr für Bahnbetriebszwecke benötigt wird und sich auf bzw. in der Fläche keine für den Bahnbetrieb notwendigen Eisenbahnbetriebsanlagen mehr befinden.

Durch die Freistellung von Bahnbetriebszwecken endet die Eigenschaft als Betriebsanlage einer Eisenbahn mit der Folge, dass die Fläche aus dem eisenbahnrechtlichen Fachplanungsprivileg (§ 38 BauGB i. V. m. § 18 AEG) entlassen und damit die Planungshoheit vom Fachplanungsträger Eisenbahn-Bundesamt wieder vollständig auf die kommunale Bauleitplanung übergeht.

Ab diesem Zeitpunkt unterliegen die Flächen und deren Anlagen ausschließlich dem allgemeinen Bauplanungsrecht und der kommunalen Zuständigkeit.

Das Eisenbahn-Bundesamt verliert auch die Hoheitsbefugnisse und damit gleichzeitig die Zuständigkeit für die Aufsicht. Entsprechendes gilt auch für die polizeiliche Zuständigkeit der Bundespolizei (vgl. § 3 Abs. 1 BPolG).

Ausfertigungen dieses Bescheides erhalten:

- DB AG, DB Immobilien
- Stadt Fürth
- Stadt Oberasbach
- Stadt Zirndorf
- Grundstückseigentümer

Kopien dieses Bescheides erhalten:

- Stadt Nürnberg
- Regierung von Mittelfranken
- Planungsverband Region Nürnberg
- Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
- Bundespolizeidirektion München

Das Eisenbahn-Bundesamt erhebt für seine Amtshandlungen nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) Kosten (Gebühren und Auslagen) nach § 3 Abs. 4 Satz 1 BEVVG i. V. m. §§ 1, 2 Abs. 1 sowie § 6 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV) i. V. m. Anlage 1, Teil 1, Abschnitt 1 Ziffer 1.16 des Gebührenverzeichnisses sowie §§ 4, 6 und 23 Abs. 6 des Bundesgebührengesetzes (BGebG vom 7.08.2013, BGBl. I S. 3154 in der aktuellen Fassung) und §§ 10 Abs. 1 Nr. 4 des Verwaltungskostengesetz (VwKostG vom 23.06.1970, BGBl. I S. 821 in der bis zum 13.08.2013 geltenden Fassung).

Abgelehnt
Nürnberg
den 18. Juni 2019



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Nürnberg
Eilgutstraße 2
90443 Nürnberg

einzu legen.

Die Widerspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der oben genannten Frist bei einer anderen Außenstelle des Eisenbahn-Bundesamtes oder seiner Zentrale,

Eisenbahn - Bundesamt
Heinemannstraße 6
53175 Bonn

ingelegt wird.

Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@eba-bund.de-mail.de.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Essig

Ausgefertigt:
Nürnberg,
den 18. JUNI 2019

Essig
(Essig, RAR'in)

